

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Petra Pau und der  
Fraktion der PDS  
– Drucksache 14/2394 –**

### **Rentenzahlungen an osteuropäische ehemalige Angehörige der Waffen-SS**

In seiner Sendung vom 14. Oktober 1999 wies „Panorama“ in einem Beitrag über die Entschädigung der NS-Zwangsarbeit darauf hin, dass ehemalige Angehörige der Waffen-SS und der SS aus osteuropäischen Staaten, selbstredend vom bundesdeutschen Staat Rentenzahlungen erhalten.

Ebenfalls haben selbstredend Inhaber von Firmen und Gutshöfen aus den ehemaligen Ostgebieten des Deutschen Reiches nach der Beendigung des Krieges Lastenausgleichszahlungen erhalten – auch jene Inhaber von Firmen und Gutshöfen, die Zwangsarbeit ausbeuteten.

#### **Vorbemerkung**

Die Bundesregierung geht bei der Beantwortung davon aus, dass mit dem Begriff „Rentenzahlungen“ in den ersten Fragen Kriegsofferrenten gemeint sind. Nach dem Gesetz über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz – BVG) kann eine Kriegsbeschädigtenrente nur gewährt werden, wenn und soweit durch militärischen oder militärähnlichen Dienst, durch einen Unfall während des Dienstes oder durch unmittelbare Kriegseinwirkung (z. B. bei Bomben- und Minenopfern) eine erhebliche gesundheitliche Schädigung eingetreten ist, die heute noch fortbesteht.

Für Angehörige der Waffen-SS kommt damit eine Kriegsbeschädigtenrente auch nur dann in Betracht, wenn sie im Kriegseinsatz und unter dem Befehl der Wehrmacht eine Beschädigung erlitten haben. Beschädigungen bei einem Einsatz in der „allgemeinen SS“ und deren speziellen Verbänden, beispielsweise den SS-Totenkopfverbänden, berechtigen nicht zu irgendwelchen Leistungen nach dem BVG.

1. Wie viele ehemalige Angehörige der Waffen-SS und der SS aus osteuropäischen Ländern hatten bzw. haben Ansprüche auf Rentenzahlungen (bitte nach Anzahl und Ländern auflisten)?

---

*Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung vom 4. Januar 2000 übermittelt.*

*Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.*

Die Bundesregierung verfügt aus den genannten Gründen über keine Erkenntnisse, die differenzierte Antworten hierzu ermöglichen. Bei der Erbringung von Leistungen nach dem BVG wird auch weder nach der Nationalität noch danach unterschieden, ob die Berechtigten die Schädigung als Angehörige der ehemaligen deutschen Wehrmacht oder beispielsweise als Zivilpersonen durch unmittelbare Kriegseinwirkung erlitten haben.

2. Wie hoch ist die Summe, die bisher für diese Rentenzahlungen aufgebracht werden musste (bitte die Gesamtsumme nach den einzelnen Staaten aufschlüsseln und die Gesamtsumme angeben)?
3. Wie hoch waren die durchschnittlichen Pro-Kopf-Gesamtzahlungen an die einzelnen ehemaligen Angehörigen der Waffen-SS und der SS?

Die Bundesregierung verfügt aus den in der Antwort zu Frage 1 genannten Gründen über keine Erkenntnisse, die differenzierte Antworten hierzu ermöglichen. Die Höhe der Kriegsofferrenten richtet sich im Übrigen nach der Höhe der Minderung der Erwerbsfähigkeit infolge der Kriegsbeschädigung.

4. In wie vielen Fällen wurden Zahlungen an ehemalige Angehörige der Waffen-SS und der SS aus osteuropäischen Ländern eingestellt, weil sie Verbrechen begangen hatten?

Es kann davon ausgegangen werden, dass bereits im Hinblick auf eine drohende strafrechtliche Verfolgung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit die Betroffenen nur in wenigen Fällen einen Antrag auf Versorgungsleistungen gestellt haben. Erst recht gilt dies für Personen im Bereich der ehemaligen Sowjetunion, wo bereits die Teilnahme am 2. Weltkrieg auf deutscher Seite als schwerer Straftatbestand bewertet wurde.

Wenn bislang nur in wenigen Fällen Leistungen für ehemalige osteuropäische Versorgungsbezieher entzogen worden sind, dürfte dies deshalb insbesondere an der geringen Zahl der in Betracht kommenden Fälle liegen. In den Fällen, in denen zunächst Anhaltspunkte für ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit bestanden – dies muss im konkreten Einzelfall nachgewiesen werden –, wurden Versorgungsleistungen hauptsächlich bereits wegen fehlender materiell-rechtlicher Voraussetzungen abgelehnt, z. B. mangels erheblicher gesundheitlicher Schädigung während militärischen Dienstes.

5. Wie hoch ist die Summe, die für Lastenausgleichszahlungen an Inhaber deutscher Firmen und Gutshöfe aus den ehemaligen Ostgebieten des Deutschen Reiches gezahlt wurde, die Zwangsarbeit ausbeuteten?

Der Bundesregierung liegen keine Zahlen vor, in wie vielen Fällen Vermögensverluste von Gewerbebetrieben bzw. land- und forstwirtschaftlichen Betrieben in den ehemaligen Ostgebieten des Deutschen Reiches, die im 2. Weltkrieg Zwangsarbeiter beschäftigt haben, im Lastenausgleich als Schäden berücksichtigt worden sind. Aus diesem Grunde sind auch Angaben zur Höhe etwaiger Lastenausgleichsleistungen nicht möglich.